

MERKBLATT (Stand 03/2021)

Merkblatt zum Anzeigeverfahren für gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen nach § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Mit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zum 01.06.2012 wurde die Anzeigepflicht für gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen neu eingeführt. Abfälle zur Verwertung sind z. B. Altkleider, Schuhe, Almetalle, Altpapier. Diese Abfälle sind grundsätzlich dem Rhein-Sieg-Kreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen. Wer diese Abfälle aus privaten Haushaltungen sammeln möchte muss nachweisen können, dass für diese Abfälle keine Überlassungspflichten bestehen. Insbesondere muss der Nachweis erbracht werden, dass die Abfälle nach der Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

Unter einer gewerblichen Sammlung versteht man eine Sammlung von Abfällen zum Zweck der Einnahmeerzielung (§ 3 Abs. 18 KrWG).

Eine gemeinnützige Sammlung von Abfällen wird durch eine steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz) getragen und dient der Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke. Um eine gemeinnützige Sammlung handelt es sich auch dann, wenn ein gewerblicher Sammler mit der Sammlung beauftragt wird und dieser den Veräußerungserlös nach Abzug seiner Kosten und eines angemessenen Gewinns vollständig an die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse auskehrt (§ 3 Abs. 17 KrWG).

Sammlungen können im Hol- und/oder im Bringsystem durchgeführt werden. Auch Sammlungen mittels fest aufgestellter Container (z. B. Altkleider) oder die Annahme von Abfällen aus privaten Haushaltungen auf dem eigenen Betriebsgelände (z. B. Schrottplatz) müssen somit angezeigt werden, sofern die Abfälle nicht im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers angenommen werden.

Die Verletzung der Anzeigepflicht kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000 € geahndet werden.

Anzeigeverfahren

Spätestens drei Monate vor Aufnahme der Sammeltätigkeit ist eine entsprechende Anzeige beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Kaiser-Wilhelm-Platz 1 in 53721 Siegburg einzureichen.

Die Anzeige ist mit Hilfe der von der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellten Vordrucke zu tätigen. Zusätzlich sind die dort geforderten Unterlagen einzureichen. Die Vordrucke stehen auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises zur Verfügung.

Das Amt für Umwelt- und Naturschutz prüft, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlung erfüllt sind.

Der Anzeigende erhält nach der Prüfung eine Bestätigung der Anzeige. Die angezeigte Sammlung kann von Bedingungen abhängig, zeitlich befristet oder mit Auflagen versehen werden, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.

Auch kann bestimmt werden, dass die gewerbliche Sammlung für einen Mindestzeitraum von bis zu drei Jahren durchzuführen ist.

Mitführen von Unterlagen beim Sammeln

Bei der Durchführung der gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlung sollte die Bestätigung der Anzeige der Sammlung als Nachweis bei Kontrollen mitgeführt werden.

Hinweis

Sondernutzungserlaubnisse für Containerstandplätze sind – unabhängig von der Anzeige nach § 18 KrWG – bei der jeweiligen Kommune zu beantragen.